

# **Ergänzende Informationen der Polizei Vilsbiburg:**

## **Führerscheinklassen:**

Die Führerscheinklassen T und L sind Fahrerlaubnisklassen die ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. Ein Faschingsumzug fällt nicht unter den land- und forstwirtschaftlichen Zweck nach § 6 Abs. 5 der Fahrerlaubnisverordnung.

Darin sind die land- und forstwirtschaftlichen Zwecke abschließend aufgeführt. Somit bräuchte der Fahrer des Zugfahrzeuges die Klasse CE, bei Personenbeförderung sogar die Klasse DE.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) erlassen, um überhaupt noch Faschingsumzüge zu ermöglichen.

Darin werden Brauchtumsveranstaltungen abgehandelt. Der Faschingsumzug gilt danach als Brauchtumsveranstaltung. Somit dürfen die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge für den Faschingsumzug verwendet werden. Aus diesem Grund darf auch der Inhaber der Fahrerlaubnisklasse T oder L an dieser Veranstaltung teilnehmen, muss mindestens 18 Jahre alt sein.

## **Fahrzeugabmessungen nach §32 und 24 StVZO**

Bei den Abmessungen nach § 32 und 34 StVZO verhält es sich so, dass die Fahrzeuge bei der An- und Abfahrt sowie auf der Veranstaltung die gesetzlichen Maße einhalten müssen.

Sollte davon abgewichen werden, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen einzuholen. Hintergrund ist auch, dass auf diesen Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund gefahren wird.

Die Strecke ist zwar abgesperrt jedoch ändern sich die Maße der Straße (z. B. Breite, Radius der Kurve) nicht. Die Bauten über der Straße (z. B. Elektroleitungen, Straßenlampen) müssen einen gesetzlichen Mindestabstand von 4,5 Meter von der Fahrbahnoberkante einhalten. Auch diese Maße ändern sich auf dem Zugweg nicht. Damit es hier zu keinen Beschädigungen kommt müssen auch während der Veranstaltung die gesetzlichen Maße eingehalten werden.